

# URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren  
— Aktenzeichen LSG-BY-2023-03—

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsgegner (AG), —

**g e g e n**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50  
30167 Hannover  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller (AS), —

— Vertretung für den Antragsgegner, —

Aktenzeichen: **LSG-BY-2023-03**, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, ehemals LSG-BY-2023-02, ehemals BSG  
21 / 2023

stellt das Landesschiedsgericht Bayern der Piratenpartei Deutschland (LSG BY) per Beschluss am 13.09.2023 und nachfolgenden Umlaufbeschluss durch Stefan Lorenz - Berichterstatter -, Thomas Knoblich und Günther Meyer fest:

1. Arbeitsgruppen (AGs) sind nicht Teil der Piratenpartei Deutschland.
2. Servicegruppen (SGs) sind durch Organbeschluss gegründete Gruppen von Beauftragten.
3. Nur berechnigte Organe können Beauftragte bestimmen.
4. Landesvorstände sind nach Satzung und Geschäftsordnung nicht berechnigt, Vorsitzende von AGs zu bestimmen.

## I. Sachverhalt

Am 25.04.2023 reicht der Antragsteller am Ursprungsgericht LSG NDS den Antrag ein. Im Wortlaut wird beantragt:

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Thomas Knoblich  
Richter

Stefan Lorenz  
Vorsitzender Richter

Günther Meyer  
Richter

Hiermit beantrage ich Festzustellen, das es nach dem Grundsatzprogramm der PIRATEN nicht zulässig ist, dass durch einen Landesvorstand Vorsitzende einer AG bestimmt werden.

Am 27.04.2023 wird das Hauptverfahren, Az. LSG-NDS-2023-04-FK, eröffnet.

Am 07.05.2023 legt der ehemalige Richter Engel sein Amt als Richter nieder. Ab dem Zeitpunkt ist die fallweise Handlungsunfähigkeit im Hauptverfahren eingetreten.

Am 13.05.2023 wird der Antrag des Antragstellers um diesen Zusatz erweitert:

Dies gilt selbstverständlich nicht für Servicegruppen welche in der GO für Beauftragungen aus Landes und Bundesebene geregelt ist.

Am 01.06.2023 wird beim Bundesschiedsgericht, dem Berufungsgericht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Am 05.06.2023 wird durch den Beschluss Az. BSG 16 / 20233 das Verfahren zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Bayern (LSG BY) verwiesen.

Am 01.07.2023 beantragt der Antragsteller ein schriftliches Verfahren.

Am 10.07.2023 ergeht das Urteil im Hauptverfahren Az. LSG-BY-2021-02, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, am LSG BY. Am gleichen Tag legt der Antragsteller Berufung beim Berufungsgericht ein. Am 18.07.2023 wird durch Beschluss BSG 21 / 2023 das Verfahren an das LSG BY zur erneuten Verhandlung zurück verwiesen, gemäß § 13 Abs. 5 SGO.

Ebenfalls am 18.07.2023 reicht der Antragsgegner einen Antrag auf ein Eilverfahren mit verkürzten Ladungsfristen, sowie auf fernmündliche Verhandlung ein.

Am 21.07.2023 reicht der Antragsteller einen Antrag auf Zeugenladung von ■■■ für den Fall einer fernmündlichen Verhandlung ein, sowie einen Antrag auf schriftliches Verfahren.

Das Gericht eröffnet am 29.07.2023 das Verfahren. Gleichzeitig wird dem Antrag auf ein schriftliches Verfahren stattgegeben, der Antrag auf fernmündliche Verhandlung und der Antrag auf ein Eilverfahren abgewiesen. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum 15.08.2023 Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge zu stellen.

Der Antragsgegner beantragt daraufhin am 30.07.2023 erneut eine fernmündliche Verhandlung, sowie die Feststellung folgender Sachverhalte:

AGs sind nicht Teil der Piratenpartei Deutschland, da sie nicht in Satzung, Satzungsbeordnung oder Vorstandsbeschluss definiert sind. Sie sind somit ein loser Zusammenschluss von Menschen ohne weitergehende Rechte innerhalb der Partei. Sie haben dementsprechend auch kein Recht für die Partei zu sprechen oder Außenkommunikation im Namen der Partei zu betreiben. Weitergehende Rechte gemäß PartG ergeben sich für sie nicht.

SGs sind durch Organbeschluss gegründete Gruppen von Beauftragten. Sie unterliegen einer durch den sie gründenden Organ zu bestimmenden Geschäftsordnung.

Nur Organe oder Beauftragte dürfen im Namen der Partei handeln. Dies umfasst insbesondere die Außenkommunikation.

Nur berechnigte Organe können Beauftragte bestimmen, dies sind gemäß Satzung der Vorstand und der Landesparteitag.

Der Antragsgegner reicht am 22.08.2023 eine umfangreiche Stellungnahme am Gericht ein. Das Gericht fasst am 23.08.2023 den Beschluss auf fernmündliche Verhandlung am 13.09.2023, sowie die Ladung des Zeugen ■■■■ .  
Am 13.09.2023 findet die fernmündliche Verhandlung unter Beteiligung des Antragstellers, sowie des Zeugen statt.

## II. Begründung

### 1. Arbeitsgemeinschaften in der Piratenpartei

Die Definition, Arbeitsweise und Zusammensetzung einer Arbeitsgemeinschaft (AG) findet sich nicht in der Satzung der Piratenpartei Deutschland. Zwar ist es Usus, dass sich innerhalb der Piratenpartei immer wieder AGs gründen und sich so Piraten und Interessierte zusammenschließen, jedoch ist nirgends die Art und Weise dieser Gruppen definiert. Allenfalls kann man hier die Wikiseiten der Koordinatorenkonferenz<sup>1</sup> zu Hilfe ziehen, die zumindest gewisse Richtlinien definieren, welche jedoch bisher nicht in der Satzung verankert wurden.

### 2. Servicegruppen in der Piratenpartei

Die Definition, Arbeitsweise und Funktion einer Servicegruppe (SG) wird in der Piratenpartei Deutschland durch die Geschäftsordnung für Beauftragte<sup>2</sup> geregelt. SGs sind demnach Gruppen, die organisatorische und/oder verwaltenden Aufgaben innerhalb der Piratenpartei übernehmen. Diese Aufgaben werden durch einen Vorstandsbeschluss definiert und können in den verschiedenen Gliederungen durchaus unterschiedlich geregelt sein. SGs sind an Gesetze, die Satzung und Beschlüsse von Parteiorganen gebunden, handeln im Rahmen dieser aber eigenständig. Anders als bei oben genannten AGs kann hier der Vorstand zumindest kommissarisch Mitglieder und Leiter der Gruppe beauftragen/bestimmen.

### 3. Bestimmung von Beauftragten durch berechnigte Organe

Aus den oberen beiden Punkten ergibt sich bereits, dass ein Vorstand der Piratenpartei Deutschland oder einer untergeordneten Gliederung, Beauftragte und Servicegruppen und deren Aufgaben benennen kann. Eine Ausschreibung für die Leitung einer Servicegruppe mit anschließender Beauftragung ist somit möglich, laut geltender Geschäftsordnung für Beauftragte sogar vorgeschrieben. Leiter von

<sup>1</sup>Koordinatorenkonferenz: <https://wiki.piratenpartei.de/Koordinatorenkonferenz>

<sup>2</sup>Geschäftsordnung für Beauftragte: <https://vorstand.piratenpartei.de/vorstandsarbeit/geschaeftsordnung-fuer-beauftragte/>

Servicegruppen oder ihren untergeordneten Teams können wiederum selbstständig weitere Mitglieder beauftragen und mit Aufgaben betreuen.

#### **4. Keine Bestimmung von Leitern, Mitgliedern einer AG**

Im Umkehrschluss ergibt sich aus den oben genannten Punkten, dass eben keine Ausschreibung, Benennung von Beauftragten oder Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft durch einen Vorstand möglich ist. Eben weil diese AGs nicht in der Satzung geregelt sind, darf hier auch der Landesvorstand der Piratenpartei Niedersachsen nicht über die Leitung und Funktion einer AG bestimmen.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil gibt es das Mittel der Berufung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO und ist beim Berufungsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens 1 Monat nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon, § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de.

Thomas Knoblich

Stefan Lorenz  
Berichterstatter

Günther Meyer